

RS Vwgh 1999/4/26 98/17/0327

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1999

Index

L34009 Abgabenordnung Wien
L37209 Armenprozente Versteigerungsabgabe Wien
L70319 Versteigerung Wien
23/04 Exekutionsordnung

Norm

EO §183;
EO §352;
LAO Wr 1962 §4 Abs1;
VersteigerungsabgabeG Wr §2;
VersteigerungsabgabeG Wr §3;
VersteigerungsabgabeV Wr 1985 §2;
VersteigerungsabgabeV Wr 1985 §3;

Rechtssatz

Gem § 183 EO ist dem Meistbietenden der Zuschlag zu erteilen. Das Gesetz geht dabei offenkundig davon aus, dass sich die Angebote auf die gesamte Liegenschaft zu beziehen haben. Ein Vergleich von Angeboten von Miteigentümern für Teile der Liegenschaft mit den Angeboten der übrigen Bieter ist im Gesetz nicht vorgesehen. Der Umstand, dass das Gericht den Zuschlag nur hinsichtlich jener Anteile vorgenommen hat, die noch nicht im Eigentum des Abgabepflichtigen standen, ändert ebenfalls nichts an der Tatsache, dass ein Meistbot in der gesamten Höhe erzielt wurde, war doch Gegenstand der freiwilligen Feilbietung die (ungeteilte) gesamte Liegenschaft und nicht nur ein Hälfteanteil.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998170327.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>